

Gebührensatzung für das Freischwimmbad der Stadt Seligenstadt



In der Fassung vom: 31.03.2014

Zuletzt geändert am: 29.06.2020

Bekannt gemacht am: 04.07.2020

Inkrafttreten letzte Änderung: 05.07.2020

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51, 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), der §§ 1-5a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I. S. 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. I S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Seligenstadt in ihrer Sitzung am 31.03.2014 folgende Gebührensatzung für das Freischwimmbad der Stadt Seligenstadt beschlossen, die nach dem zuletzt gefassten Änderungsbeschluss vom 29.06.2020 wie folgt lautet.

§ 1

Bereitstellung des Freischwimmbades als öffentliche Einrichtung

Die Stadt Seligenstadt stellt das Freischwimmbad als öffentliche Einrichtung zur allgemeinen Benutzung bereit. Zur Nutzung sind nach Maßgabe der Haus- und Badeordnung sowie der nachfolgenden Bestimmungen alle Personen innerhalb der vom Magistrat festgesetzten Betriebszeiten berechtigt.

§ 2

Benutzungsgebühren

1. Für die Benutzung des Freischwimmbades und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
2. Die Gebühren sind im Voraus zu zahlen. Verlorene Eintrittskarten werden nicht ersetzt.
3. Wer bei einer Kontrolle ohne gültige Eintrittskarte angetroffen wird, hat den vierfachen Betrag der festgesetzten Gebühr zu zahlen.

§ 3

Personenkreis

1. Erwachsene im Sinne dieser Satzung sind alle Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Begünstigte Personen für einen verbilligten Eintritt im Sinne dieser Satzung sind:
 - Kinder und Jugendliche von der Vollendung des 4. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - Studenten, Schüler, Schwerbehinderte, Wehr- und Zivildienstleistende mit jeweils gültigem Ausweis
 - Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II und laufenden Leistungen nach SGB XII
 - Juleica-Inhaberinnen und Inhaber

4. Kabinenbenutzung

4.1. Die Benutzung der Wechsel- und Sammelkabinen ist gebührenfrei.

4.2. Die Benutzung der Garderobenschränke ist frei, jedoch ist ein Pfandbetrag zu entrichten:

- Garderobenschrank 5,00 €

5. Mitglieder der Rettungsmannschaft der Deutschen Lebensrettungs-Gesellschaft e.V., Ortsgruppe Seligenstadt, haben freien Eintritt, sofern sie Rettungsdienst versehen bzw. Übungsstunden abhalten. Ebenso erhalten Schulen im Rahmen ihres Schwimmunterrichts sowie Ehrenamts-Card-Inhaberinnen und -Inhaber freien Eintritt.

6. Zehnerkarten sind übertragbar auf andere Personen und können auch von Gruppen genutzt werden. Die Gültigkeit von Zehnerkarten erlischt mit dem Ende der nachfolgenden Freibadsaison.

Einzel- und Dauerkarten sind nicht übertragbar.

§ 4a

„Gebühren in der Freibadsaison 2020“

Für die Freibadsaison 2020 gelten vor dem Hintergrund der besonderen Hygiene- und Betriebsbedingungen während der Corona-Pandemie anstelle des § 4 folgende Regelungen:

4. **Einzelkarten** (gültig für den einmaligen Besuch in einem ausgewählten Zeitfenster von drei Stunden)

Einzelkarten sind nicht übertragbar.

4.1. Erwachsene 3,00 €

4.2. Begünstigte Personen nach § 3 Abs. 2 1,50 €
(Kinder und Jugendliche von der Vollendung des 4. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Studierende, Schüler/innen, schwerbehinderte Personen, mit jeweils gültigem Ausweis, Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II und laufenden Leistungen nach SGB XII, Juleica-Inhaberinnen und -inhaber).

4.3. Kinder bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres frei

4.4. Mitglieder der Rettungsmannschaft der Deutschen Lebensrettungs-Gesellschaft e.V., Ortsgruppe Seligenstadt, haben freien Eintritt, sofern sie Rettungsdienst versehen bzw. Übungsstunden abhalten.

4.5. Ehrenamts-Card-Inhaberinnen und -inhaber frei

4.6. Schulen im Rahmen ihres Schwimmunterrichts frei

5. **Zehnerkarten**

Zehnerkarten werden nicht angeboten. Bereits erworbene Zehnerkarten berechtigen nicht

zum Eintritt. Für die Freibadsaison 2020 erworbene Zehnerkarten sowie noch im Besitz befindliche Zehnerkarten aus der Freibadsaison 2019 können auf Wunsch gegen Erstattung des Kaufpreises bzw. des noch vorhandenen Wertes zurückgegeben oder in der Freibadsaison 2021 genutzt werden.

6. Dauerkarten

Dauerkarten werden nicht angeboten.

Bereits für die Freibadsaison 2020 erworbene Dauerkarten berechtigen nicht zum Eintritt. Sie können auf Wunsch gegen Erstattung des Kaufpreises zurückgegeben werden oder in der Freibadsaison 2021 genutzt werden.

§ 5 Sonstiges

Muss das Schwimmbad vorübergehend aus zwingenden Gründen geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung. Über Härtefälle entscheidet der Magistrat.